

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 67 Nr. 11

245

30. November 2016

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Pflichtopfersammlung BROT FÜR DIE WELT am 25. Dezember 2016 .....</i>	245	
<i>Pflichtopfer am Erscheinungsfest, Freitag, 6. Januar 2017 .....</i>	245	
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeiten des Rechnungsprüfamts der Evangelischen Landeskirche in Württemberg .....</i>	246	
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur</i>		
		<i>Ausführung des Pfarrbesoldungs- gesetzes und anderer Kirchlicher Verordnungen .....</i>
		246
		<i>Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg .....</i>
		248
		<i>Landeskirchliche Mitarbeitervertretung in der Evang. Landeskirche in Württemberg .....</i>
		253
		<i>Dienstnachrichten .....</i>
		254

## Pflichtopfersammlung BROT FÜR DIE WELT am 25. Dezember 2016

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 27. Oktober 2016  
AZ 52.14-2 Nr. 77.34-01-24-V02

Der Kollektenplan 2016 sieht für das Christfest (25. Dezember 2016) ein Pflichtopfer für BROT FÜR DIE WELT vor. Der Herr Landesbischof schreibt:

Zwei Milliarden Menschen weltweit leiden unter Hunger und Mangelernährung. Diese Mangelernährung hat schwerwiegende Folgen. Besonders Kinder bleiben oft in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung zurück oder sind anfällig für schwere Krankheiten.

Alle können genug zum Leben haben, wenn die reichen Gaben der Schöpfung gerecht verteilt werden und Armut bekämpft wird.

„Unterstützen Sie BROT FÜR DIE WELT mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende. Damit kann die Zusage von Jesus Christus erfahrbar werden: „Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und voll Genüge.“ (Johannes 10,10)

Im vergangenen Jahr wurde in unserer württembergischen Landeskirche 7,8 Millionen Euro für Brot für die Welt gegeben. Herzlich danke ich Ihnen für Ihre großzügigen Gaben!“

Dr. h. c. Frank O. July

## Pflichtopfer am Erscheinungsfest, Freitag, 6. Januar 2017

Erlass des Oberkirchenrates  
vom 27. Oktober 2016  
AZ 52.13-3 Nr. 77.34-01-11-V05

Das Pflichtopfer am Erscheinungsfest ist für Aufgaben der Weltmission bestimmt.

Mit Ihrer Gabe unterstützen Sie die vielfältigen Projekte von Missionsgesellschaften, die mit der württembergischen Landeskirche zusammenarbeiten.

So engagiert sich zum Beispiel die Evangelische Mission in Solidarität (EMS) in Indien für die Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Familienseelsorge, die Deutsche Indianer Pioniermission (DIPM) für Zu-

kunftsperspektiven der eingeborenen Bevölkerung in Brasilien, die Liebenzeller Mission (LM) für ein Dorfentwicklungsprojekt in Malawi, und der Evangelische Jugendwerks-Weltdienst (EJW-Weltdienst) für Brunnen und Schulen im Sudan und Südsudan.

Ihr Opfer heute ist ein Zeichen für die über alle Grenzen und Kulturen strahlende Herrlichkeit Gottes.

Gott spricht: Ich schenke Euch ein neues Herz und lege einen neuen Geist in Euch. (Jahreslosung aus Ezechiel 36,26)

Dr. h. c. Frank O. July

## **Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeiten des Rechnungsprüfamts der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

vom 17. Oktober 2016 AZ 12.07 Nr. 70.5-01-02-V07

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 6 Absatz 3 Kirchliches Gesetz über das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

### **Artikel 1 Änderung**

In § 2 Absatz 2 der Kirchlichen Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeiten des Rechnungsprüfamts der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 3. November 1998 (Abl. 58 S. 135), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 2012 (Abl. 65 S. 48), wird die Zahl „540,00“ durch die Zahl „640,00“ und die Zahl „270,00“ durch die Zahl „320,00“ ersetzt.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

H a r t m a n n

## **Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes und anderer Kirchlicher Verordnungen**

vom 17. Oktober 2016  
AZ 21.30 Nr. 21.30-01-08-V12

Auf Grund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 14 Pfarrbesoldungsgesetz wird in Ausführung von § 16, § 19 Absatz 2 Pfarrbesoldungsgesetz nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

### **Artikel 1 Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

Die Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 16. Dezember 2015 (Abl. 67 S. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „; ebenso der Codekan oder die Codekanin im Kirchenbezirk Ravensburg und die nicht geschäftsführende Dekanin oder der nicht geschäftsführende Dekan im Kirchenbezirk Bad Urach-Münsingen sowie die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors der Evangelischen Akademie Bad Boll; desgleichen der Co-Schuldekan oder die Co-Schuldekanin in den Kirchenbezirken Reutlingen und Bad Urach-Münsingen“ durch die Wörter „sowie Inhaber von Gemeindepfarrstellen, die mit dem Dekanatamt nicht geschäftsführend verbunden sind (Codekane oder Codekaninnen und nicht geschäftsführende Dekane und Dekaninnen), in Dekanaten mit bis zu 40 ständigen Gemeindepfarrstellen oder gemeindebezogenen Sonderpfarrstellen oder Stellen zur Dienstaushilfe beim Dekan oder der Dekanin gemäß Anlage 1“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „11. Dienstaltersstufe“ durch die Angabe „9. Stufe“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „gemeindebezogene“ durch das Wort „gemeindebezogenen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Dekanin“ die Wörter „sowie Inhaber von Gemeindepfarrstellen, die mit dem Dekanatamt nicht geschäftsführend verbunden sind (Codekane oder Codekaninnen und nicht geschäftsführende Dekane und Dekaninnen), in Dekanaten mit mehr als 40 ständigen Gemeindepfarrstellen oder gemeindebezogenen Sonderpfarrstellen oder Stellen zur Dienstaushilfe beim Dekan oder der Dekanin“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „11. Dienstaltersstufe“ durch die Angabe „9. Stufe“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „gemeindebezogene“ durch das Wort „gemeindebezogenen“ ersetzt.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt II. werden im Unterabschnitt Prälatutur Reutlingen die Wörter „Münsingen-Martinskirche I (Dekanat Bad-Urach-Münsingen)“ und „Sigmaringen I (Dekanat Balingen)“ gestrichen.

b) Abschnitt III. wird wie folgt geändert:

aa) Im Unterabschnitt „1) In Pfarrbesoldungsgruppe 4:“ wird vor dem Wort „Backnang“ das Wort „Aalen,“ eingefügt und das Wort „Friedrichshafen,“ gestrichen.

bb) Im Unterabschnitt „2) In Pfarrbesoldungsgruppe 5:“ wird das Wort „Aalen,“ gestrichen.

c) Es wird folgender Abschnitt IV. angefügt:

#### „IV.

#### **Zu § 1 Absatz 3 und 4**

Pfarrstellen, die mit dem Dekanatamt nicht geschäftsführend verbunden sind (Codekane oder Codekaninnen und nicht geschäftsführende Dekane und Dekaninnen), werden wie folgt eingestuft:

**1) In Pfarrbesoldungsgruppe 3:**

**2) In Pfarrbesoldungsgruppe 4:**

Friedrichshafen Schlosskirche I, Münsingen Martinskirche I, Sigmaringen I“

3. In Anlage 2 Abschnitt I. werden im Unterabschnitt „Pfarrbesoldungsgruppe 3“ vor dem Wort „Landesjugendpfarrer“ die Wörter „Ständiger Vertreter des geschäftsführenden Direktors der Evangelischen Akademie Bad Boll“ und „Co-Schuldekan in den Kirchenbezirken Reutlingen und Bad Urach-Münsingen“ eingefügt und die Wörter „Pfarrer für Geistliche Begleitung und Fortbildung in den ersten Amtsjahren“ gestrichen.

#### **Artikel 2**

#### **Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Verlängerung der Erprobung der Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanatamts im Kirchenbezirk Ravensburg durch zwei Dekaninnen oder Dekane und die Schuldekanin oder den Schuldekan**

In Artikel 2 der Kirchlichen Verordnung zur Verlängerung der Erprobung der Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanatamts im Kirchenbezirk Ravensburg durch zwei Dekaninnen oder Dekane und die Schuldekanin oder den Schuldekan vom 18. Oktober 2010 (Abl. 64 S. 224) wird die Jahreszahl „2019“ durch die Jahreszahl „2016“ ersetzt.

#### **Artikel 3**

#### **Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Erprobung der Wahrnehmung der Aufgaben der Schuldekanin oder des Schuldekans in den Evangelischen Kirchenbezirken Reutlingen, Bad Urach und Münsingen durch zwei Schuldekaninnen oder Schuldekane**

Artikel 2 der Kirchlichen Verordnung zur Erprobung der Wahrnehmung der Aufgaben der Schuldekanin oder des Schuldekans in den Evangelischen Kirchenbezirken Reutlingen, Bad Urach und Münsingen durch zwei Schuldekaninnen oder Schuldekane vom 4. Februar 2013 (Abl. 65 S. 439, 441) wird aufgehoben.

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

H a r t m a n n

## **Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg**

vom 4. Oktober 2016  
AZ 55.70 Nr. 58.11.00-01-01-V40

Es wird bestimmt:

### **Artikel 1 Änderung**

Auf Antrag des Evangelischen Jugendwerks wird die Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg vom 9. August 1971 (Abl. 44 S. 421), die zuletzt durch Erlass mit Wirkung vom 3. Juli 2012 (Abl. 65 S. 131) geändert wurde, wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird nach dem Wort „Kreise“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Vereine“ die Wörter „und Einrichtungen“ eingefügt.

2. Dem § 2 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Evang. Jugendwerk in Württemberg nimmt für die Evangelische Landeskirche in Württemberg auch deren Aufgaben als Träger der freien Jugendhilfe und der außerschulischen Jugendbildung wahr.“

3. In § 3 Absatz 1 wird nach dem Wort „Vereine“ die Angabe „, Einrichtungen“ und nach dem Wort „Verbände“ die Angabe „(Landesbeitrag)“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „gegliedert“ die Angabe „(Bezirksjugendwerke)“ eingefügt und folgender Satz angefügt:

„Das Bezirksjugendwerk arbeitet selbstständig im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der jeweiligen Kirchenbezirke.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die leitenden Organe der Bezirksjugendwerke arbeiten nach der von der Landeskirche

und der Delegiertenversammlung des Evang. Jugendwerks in Württemberg aufgestellten „Rahmenordnung für Bezirksarbeit des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg“ (Bezirksrahmenordnung).“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Bezirk“ durch das Wort „Bezirksjugendwerk“ ersetzt.

5. In § 5 werden nach dem Wort „Jugendwerks“ die Wörter „in Württemberg“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird das Wort „Bezirke“ durch das Wort „Bezirksjugendwerke“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden die Zahl „1“ vor dem Wort „Delegierte“ durch das Wort „eine“ und vor dem Wort „Delegierter“ durch das Wort „ein“, die die Wörter „jeder Bezirk“ durch die Wörter „jedes Bezirksjugendwerk“, die Zahl „2“ durch das Wort „zwei“, die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ und das Wort „Bezirks“ durch das Wort „Bezirksjugendwerks“ ersetzt.

ccc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Hiervon unbenommen kann der oder die Vorsitzende des leitenden Organs im Verhinderungsfall an seiner Stelle eine andere Person als Delegierte oder Delegierten des Bezirksjugendwerks entsenden.“

ddd) In dem neuen Satz 4 werden vor den Wörtern „delegiert werden“ die Wörter „mit Stimmrecht“ eingefügt.

eee) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

fff) Es wird folgender Satz angefügt:

„Zusätzlich soll jedes Bezirksjugendwerk eine Bezirksjugendreferentin oder einen Bezirksjugendreferenten delegieren, die oder der beratend teilnimmt.“

bb) Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Angabe „ein/eine Delegierte bzw. Delegierter“ durch die Wörter „eine Delegierte oder ein Delegierter“ sowie der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und wird nach dem Wort „Arbeitskreise“ folgender Halbsatz angefügt:

„jedoch nicht eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder einen hauptamtlichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit.“

bbb) In Satz 2 werden die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ und die Angabe „§ 3 Abs. 4“ durch die Wörter „den Regelungen“ ersetzt.

cc) In Buchstabe c) wird die Zahl „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

dd) In Buchstabe d) wird die Zahl „9“ durch das Wort „neun“ ersetzt und werden vor den Wörtern „hauptamtliche Jugendreferentinnen“ die Wörter „durch den Jugendreferentenausschuss vertretenen“ eingefügt.

ee) Nach Buchstabe d) wird folgender neuer Buchstabe e) eingefügt:

„(e) eine Delegierte oder ein Delegierter des Arbeitskreises der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone;“

ff) Die bisherigen Buchstaben „e)“ und „f)“ werden „f)“ und „g)“.

gg) Im neuen Buchstabe f) wird vor dem Wort „Mitgliedern“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.

hh) Im neuen Buchstabe g) wird die Angabe „3/4 der Anzahl“ durch die Angabe „25 Delegierte“ ersetzt, die Angabe „(die restlichen mit beratender Stimme)“ gestrichen und es wird folgender Satz angefügt:

„Die nicht delegierten Referentinnen und Referenten können beratend teilnehmen.“

b) In Absatz 2 wird die Zahl „10“ durch das Wort „zehn“ ersetzt und werden vor dem Wort „zuzuwählen“ die Wörter „oder auf Vorschlag von mindestens fünf Delegierten“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Delegierten werden jährlich, spätestens jedoch alle drei Jahre gewählt. Außerdem sollen für die Delegierten nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden. Sofern Delegierte und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter verhindert sind, kann die oder der Vorsitzende eine andere Person aus demselben Bezirksjugendwerk oder Fachausschuss als Delegierte oder Delegierten entsenden (Ersatzdelegierte). Die Delegierten sind der Landesstelle jeweils am Jahresanfang, Ersatzdelegierte so früh wie möglich zu melden.“

d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Bezirke“ durch das Wort „Bezirksjugendwerke“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a) wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Zahl „10“ durch das Wort „zehn“, die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ und die Angaben „2 Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter“ durch die Wörter „zwei stellvertretende Vorsitzende“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ und die Angaben „2 Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter“ durch die Wörter „zwei stellvertretende Vorsitzende“ ersetzt.

ccc) In Satz 3 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt, wird vor dem Wort „Stimmen“ das Wort „abgegebenen“ eingefügt und werden die Wörter „der anwesenden Delegierten“ gestrichen.

cc) Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) Sie nimmt den Bericht des oder der Vorsitzenden über die Arbeit des Vorstands und die Jahresberichte der Leiterin des EJW oder des Leiters des EJW, der Fachlichen Leiterin oder des Fachlichen Leiters und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers entgegen.“

- dd) In Buchstabe e) wird die Angabe „2/3“ durch die Wörter „zwei Drittel“ ersetzt.
- ee) In Buchstabe g) werden die Wörter „die Beiträge“ durch die Wörter „den Landesbeitrag“ ersetzt.
- ff) In Buchstabe h) wird nach der Angabe „(§ 10“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
- gg) Buchstabe i) wird gestrichen.
- hh) Der bisherige Buchstabe k) wird Buchstabe i).
- ii) Der neue Buchstabe i) wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 wird das Wort „Bezirken“ durch das Wort „Bezirksjugendwerken“ ersetzt.
- bbb) In Satz 2 wird die Angabe „ejw“ durch die Angabe „EJW“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Zahl „3“ durch das Wort „drei“ und die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Zahl „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ und die Zahl „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt und nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Angabe „1/5“ durch die Wörter „ein Fünftel“, das Wort „der“ vor dem Wort „Tagesordnung“ durch das Wort „einer“ und die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt.
- f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(7) Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die unter Verstoß gegen zwingende Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, gelten als wirksam, wenn der Verstoß nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Protokolls gegenüber der oder dem Vorsitzenden gerügt worden ist.“
- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
- h) Im neuen Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „Zuhörer“ durch das Wort „Gäste“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Zum Vorstand gehören stimmberechtigt:
- a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende; beide Geschlechter müssen vertreten sein; Hauptamtliche in der Jugendarbeit können nicht gewählt werden;
- b) sechs von der Delegiertenversammlung gewählte männliche und weibliche Mitglieder; die jeweilige Minderheit muss mit mindestens einem Drittel vertreten sein. Es kann höchstens eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit gewählt werden, jedoch keine Landesreferentin und kein Landesreferent;
- c) die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gliederungen nach § 1 Abs. 2 und Verbände nach § 1 Abs. 3; die Gliederungen und Verbände können davon abweichend ein anderes Mitglied ihres Vorstandes benennen;
- d) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Jugendreferentenausschusses; der Ausschuss kann davon abweichend ein anderes Mitglied des Jugendreferentenausschusses benennen;
- e) die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer;
- f) die Leiterin des EJW oder der Leiter des EJW;
- g) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des EJW;
- h) die Fachliche Leiterin des EJW oder der Fachliche Leiter des EJW.

Beratend nehmen teil:

- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kirchenleitung;
- b) die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V.;
- c) weitere Personen durch Beschluss des Vorstands.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Zahl „3“ durch das Wort „drei“, die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ und die Zahl „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 und 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 wird die Zahl „9“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Zahl „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Gewählten bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.“

- cc) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt.
- dd) Es wird folgender Satz angefügt:  
„§ 9 Abs. 1 b bleibt davon unberührt.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c) werden die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ und die Angabe „2 Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter“ durch die Wörter „zwei stellvertretende Vorsitzende“ ersetzt.
- b) Buchstaben d) und e) werden wie folgt gefasst:  
  
„d) er schlägt dem Oberkirchenrat die Berufung der Leiterin des EJW oder des Leiters des EJW vor;
- e) er beruft die Fachliche Leiterin oder den Fachlichen Leiter und die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer;“

c) In Buchstabe f) werden die Wörter „Heime und Einrichtungen“ durch die Angabe „Freizeit- und Bildungsstätten, sofern nicht abweichend in der Geschäftsordnung (§ 10 Abs. 1 m) geregelt;“ ersetzt.

d) In Buchstabe k) wird vor der Zahl „2“ die Angabe „Abs.“ eingefügt.

e) Buchstabe m) wird wie folgt gefasst:

„m) er erarbeitet einen Vorschlag für die Geschäftsordnung der Landesstelle (§ 7 Abs. 1 h) und verabschiedet die Dienstanweisungen für die Leiterin des EJW oder den Leiter des EJW, die Fachliche Leiterin oder den Fachlichen Leiter und die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und die Landesreferentinnen und Landesreferenten, sofern nicht vom Vorstand anderweitig delegiert;“

f) In Buchstabe n) wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

g) Nach Buchstabe n) wird folgender Buchstabe o) angefügt:

„o) ggf. Berufung der jugendpolitischen Vertreterin oder des jugendpolitischen Vertreters im EJW.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ und die Zahl „14“ durch das Wort „sieben“ ersetzt, nach dem Wort „schriftlich“ werden die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „1/4“ durch die Wörter „ein Viertel“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Über Gegenstände einfacher Art, die eine mündliche Beratung nicht unerlässlich erscheinen lassen, kann im textförmlichen Verfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Der Beschluss ist im nächsten ordentlichen Protokoll zu vermerken.

(5) Kann in einer dringenden Angelegenheit die Beschlussfassung des Vorstands nicht rechtzei-

tig herbeigeführt werden, so entscheiden die Vorsitzende oder der Vorsitzende im gegenseitigen Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des EJW anstelle des Vorstands. Dieser ist unverzüglich zu unterrichten.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Landeskirche“ die Angabe „(§ 1)“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schwerpunkte“ das Wort „inhaltlichen“ und vor den Wörtern „bei Aufgaben“ die Wörter „in diesem Rahmen“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b) wird werden die Wörter „Aufbaulager, Lebensschule“ gestrichen.

bbb) In Buchstabe g) werden die Wörter „Öffentlichkeitsarbeit für die Evang. Jugendarbeit in Württemberg sowie“ dem Wort „Wahrnehmung“ vorangestellt.

ccc) Es wird folgender Buchstabe h) angefügt:

„h) Ökumenische und internationale Aufgaben und Partnerschaften.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Arbeit der Landesstelle werden – im Rahmen des Stellenplans – Arbeits- und Fachbereiche gebildet. Die Einrichtung und deren Aufgabenstellung obliegt der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Dieser kann befristet oder auf Dauer besondere Arbeitsbereiche einrichten und deren Aufgabenstellung und Leitung festlegen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zuordnung und Mitarbeit von Referentinnen und Referenten der Gliederungen und Verbände in Arbeits- und Fachbereiche und bei Projekten erfolgt in Absprache zwischen dem Vorstand und den betreffenden Gliederungs- und Verbandsorganen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Landesreferentinnen und Landesreferenten unterstehen – je nach Zuordnung – der Dienst- und Fachaufsicht der Leiterin des EJW oder des Leiters des EJW oder der Fachlichen Leiterin oder des Fachlichen Leiters oder der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. Die Fachliche Leiterin oder der Fachliche Leiter und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Leiterin des EJW oder des Leiters des EJW. Die Landesreferentinnen und Landesreferenten der Gliederungen und Verbände unterstehen der Dienstaufsicht der Leiterin des EJW oder des Leiters des EJW oder der Fachlichen Leiterin oder des Fachlichen Leiters und der Fachaufsicht der zuständigen Gliederungs- und Verbandsorgane. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung (§ 10 Abs. 1 m) geregelt.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Leiterin des EJW oder der Leiter des EJW trägt außerdem dem Vorstand gegenüber die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse der Organe, für die Koordinierung der Arbeit der Arbeits- und Fachbereiche und für gemeinsame Aufgaben der Landesstelle. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung (§ 10 Abs. 1 m) geregelt. Die Leiterin des EJW oder der Leiter des EJW untersteht der Fachaufsicht, und soweit sie oder er nicht Pfarrerin oder Pfarrer der Evang. Landeskirche in Württemberg ist, auch der Dienstaufsicht der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Leiterin oder der Leiter wird befristet berufen.“

13. § 13 wird wie folgt gefasst:

### „§ 13

#### **Mitgliedschaft in den Weltbünden**

Das EJW ist über den „CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V.“ Mitglied im YMCA-Weltbund und über die „Evangelische Frauenarbeit in Deutschland e.V. – Nationalverband des YWCA“ Mitglied im „Weltbund Christlicher Verbände Junger Frauen/YWCA“.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Der Erlass tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

H a r t m a n n

# Landeskirchliche Mitarbeitervertretung in der Evang. Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 10. Oktober 2016 AZ 26.13-03 Nr. V01

Die Wahlen zur Bildung der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung gemäß §§ 54 und 54 a des Mitarbeitervertretungsgesetzes (Württemberg) vom 30. November 2000 (Abl. 59 S. 159), zuletzt geändert am 29. Oktober 2013 (Abl. 65 S. 680 ff.), haben am 11. Juli 2016 stattgefunden.

Das Wahlergebnis wird nachfolgend bekannt gegeben:

## a) Arbeitsfeld Gemeindediakonie/ Gemeindearbeit:

Mitglied:

[Redacted names]

Stellvertretung:

[Redacted names]

## b) Jugendarbeit in Gemeinde/Bezirk/Land:

Mitglied:

[Redacted names]

Stellvertretung:

[Redacted names]

## c) Unterricht:

Mitglied:

[Redacted names]

Stellvertretung:

[Redacted names]

## d) (vorschulische) Erziehung:

Mitglied:

[Redacted names]

Stellvertretung:

[Redacted names]

## e) Kirchenmusik:

Mitglied:

[Redacted names]

Stellvertretung:

[Redacted names]

## f) Mesnerdienst:

Mitglied:

[Redacted names]

Stellvertretung:

[Redacted names]

## g) Haus- und Wirtschaftsdienst, handwerklich-technischer Dienst:

Mitglied:

[Redacted names]

Stellvertretung:

[Redacted names]

## h) Beratungs- und sozialdiakonische Dienste:

Mitglied:

[Redacted names]

Stellvertretung:

[Redacted]

**i) Kranken- und Altenpflege:**

Mitglied:

[Redacted]

Stellvertretung:

[Redacted]

**j) Tagungs- und Bildungsarbeit:**

Mitglied:

[Redacted]

Stellvertretung:

[Redacted]

**k) Verwaltungsdienst:**

Mitglied:

[Redacted]

Stellvertretung:

[Redacted]

In ihrer konstituierenden Sitzung am 21. September 2016 hat die neu gewählte Landeskirchliche Mitarbeitervertretung über den Vorsitz und die Reihenfolge der Stellvertretungen (§ 23 i. V. m. § 55 a Abs. 2 MVG (Württemberg)) entschieden.

Gewählt wurden:

**Vorsitzender:**

[Redacted]

**1. Stellvertretender Vorsitzender:**

[Redacted]

**2. Stellvertretende Vorsitzende:**

[Redacted]

Als weiteres Mitglied gemäß § 54 Abs. 3 MVG (Württemberg) wurde zugewählt

[Redacted]

**Geschäftsstelle der Landeskirchlichen**

**Mitarbeitervertretung:**

Gerokstraße 51, 70184 Stuttgart

Als Vertrauensperson der Schwerbehinderten für die gesamte Landeskirche wurden gewählt:

**Vertrauensperson:**

[Redacted]

**Stellvertretung:**

[Redacted]

H a r t m a n n

**Dienstnachrichten**

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

– [REDACTED]  
[REDACTED]  
– [REDACTED]  
[REDACTED]  
– [REDACTED]  
[REDACTED]

Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt

[REDACTED]  
– [REDACTED]  
[REDACTED]  
– [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

**Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden. Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

**Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart  
Telefon 0711 2149-0

**Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH  
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats**

Evangelische Bank eG  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg  
BIC SOLADEST600  
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

